

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN („AEB“) von IKEA Österreich

### 1. GELTUNGSBEREICH

Sofern in der Bestellung oder in einem gesonderten Vertrag nichts anderes festgehalten ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von IKEA Österreich („AEB“) für alle Dienstleistungen und Lieferungen die der Lieferant gegenüber einer Gesellschaft von IKEA Österreich erbringt. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet "Ingka" die juristische Person, die eine Bestellung tätigt, und "Lieferant" die juristische Person, die eine solche Bestellung erhält. "Produkte" und/oder "Dienstleistungen" bezeichnen solche Materialien, Komponenten, Waren und Dienstleistungen, die in der jeweiligen Bestellung angegeben sind.

Diese AEB bilden zusammen mit der von Ingka getätigten und vom Lieferanten akzeptierten Bestellung und/oder der zwischen dem Lieferanten und Ingka geschlossenen Rahmenvereinbarung, die sich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezieht, die "Vereinbarung".

Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bedingungen des Lieferanten auf die in der Korrespondenz, z.B. in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen, etc. verwiesen werden, sind unwirksam, selbst wenn eine längere Geschäftsbeziehung besteht und Ingka nicht widerspricht. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Ingka ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

### 2. BESTELLUNGEN

Bestellungen werden über das von Ingka verwendete elektronische Bestell-System ("Ingka E-Procurement-Tool") getätigt.

Eine Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, wenn (a) der Lieferant Ingka eine Bestellbestätigung übermittelt oder (b) der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt, je nachdem, was früher eintritt.

Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung besteht für Ingka weder eine Abnahmepflicht noch die Verpflichtung zur Abnahme eines bestimmten Volumens. Dem Lieferanten von Ingka zur Verfügung gestellte Prognosen über eine für bestimmte Zeiträume erwartete Nachfrage stellen kein Angebot von Ingka dar. Ingka haftet nicht für ihre Richtigkeit und es wird durch sie insbesondere keine Mindestabnahmemenge vereinbart. Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass diese Vereinbarung keine Exklusivität zwischen den Parteien begründet.

### 3. LIEFERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernde Ware so zu verpacken, dass sie unbeschädigt die endgültige Lieferadresse erreicht. Lieferungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten, frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (Incoterm DDP). Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Verpackungen der Produkte so hergestellt sind, dass nachteilige Umweltauswirkungen reduziert werden, z.B. durch Optimierung der Material- und Transporteffizienz, Minimierung von Abfall, Verwendung von recycelten Materialien und Eliminierung gefährlicher Substanzen in jeglichem Verpackungsmaterial. Die Kosten für die Vorbereitung des Versands (einschließlich Verpackung) sind im vereinbarten Preis enthalten.

Für den Fall, dass die Lieferung einen grenzüberschreitenden Versand umfasst, muss der Lieferant entweder (a) nach den Lieferkettensicherheitsstandards C-TPAT, AEO-S/F oder ISO 28000 zertifiziert sein oder (b) von einem seriösen Dritten als gleichwertig zertifiziert sein. Wenn der Lieferant nicht im Besitz eines Zertifikats gemäß (a) oder (b) ist, garantiert und sichert der Lieferant zu, dass er Sicherheitsstandards für die Lieferkette implementiert hat, die den Anforderungen von Ingka an die Sicherheit der Lieferkette entsprechen, wie sie unter [www.ingka.com/suppliers](http://www.ingka.com/suppliers) veröffentlicht und zur Verfügung gestellt werden.

### 4. VERZUG

Der Lieferant hat Ingka unverzüglich schriftlich über einen zu erwartenden Verzug zu informieren und dabei die Ursache und die vom Lieferanten ergriffenen Abhilfemaßnahmen zur Minderung der Verzögerung anzugeben. Sind die Produkte und/oder Dienstleistungen zum vereinbarten Lieferdatum nicht verfügbar, kommt der Lieferant in Lieferverzug.

Der Lieferant hat Ingka eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von zwei Prozent (2%) der Nettoauftragssumme der betroffenen Bestellung für jeden angefangenen Werktag des Verzugs zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens dreißig Prozent (30%) der für die verspäteten Produkte und/oder Dienstleistungen zu zahlenden Nettoauftragssumme. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche und das Recht von Ingka auf Vertragsrücktritt bleiben unberührt.

Sollte sich die Lieferung der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen um mehr als dreißig (30) Tage verzögern, ist Ingka berechtigt, die betreffende Bestellung und alle anderen von der Verzögerung betroffenen Bestellungen ganz oder teilweise kostenlos zu stornieren und vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher Kosten zu fordern, die Ingka dadurch entstehen. Dies umfasst auch die Kosten einer Ersatzvornahme.

### 5. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Alle Preise und Tarife für die Produkte und/oder Dienstleistungen sind im Ingka E-Procurement-Tool festgelegt. Jede Bestellung, die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigt wird, bezieht sich auf diese Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller anwendbaren Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben und Zuschläge.

Jede Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sowie einen Verweis auf die entsprechende Bestellung und bei österreichischen Lieferanten die ARA Lizenznummer zu enthalten. Ingka behält sich das Recht vor, jede Rechnung abzulehnen, die die in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen nicht erfüllt und gilt aufgrund einer solchen Ablehnung nicht als in Zahlungsverzug. Die Zahlungsfrist beginnt immer mit dem Datum, an dem Ingka eine korrekte Rechnung erhält.

Ingka hat jede Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der fehlerfreien und nicht zu Recht beanstandeten Rechnung zu bezahlen. Die Zahlungsfrist von beanstandeten Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, beginnt erst nach Zugang der Richtigstellung.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen jederzeit (a) in Übereinstimmung mit allen vereinbarten Spezifikationen oder Anforderungen funktionieren und diesen entsprechen; (b) die Eigenschaften besitzen, auf die sich der Lieferant durch Muster und Prototypen oder in Marketing Aussagen bezogen hat; c) für den vorgesehenen Zweck geeignet sind; (d) frei von Mängeln sind und (e) alle für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen und Normen erfüllen, insbesondere solche in Bezug auf Umwelt- und Sicherheitsaspekte.

Ingka wird den Lieferanten binnen angemessener Frist nach deren Feststellung schriftlich über alle Mängel informieren, die an den Produkten und/oder Dienstleistungen aufgetreten sind, einschließlich einer Beschreibung des Mangels. Angemessen ist jedenfalls eine Frist von vierzehn (14) Kalendertagen. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Ingka gemäß der §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich abbedungen.

Wird bei Lieferung ein Mangel festgestellt, kann Ingka die Übernahme verweigern und die mangelhafte Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückschicken. Dies begründet keinen Annahmeverzug durch Ingka.

Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel unverzüglich ohne zusätzlichen Entgeltanspruch oder die Abgeltung allfälliger Kosten zu beheben. Ingka steht es frei, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen. Bei Wahl von Verbesserung oder Austausch ist Ingka berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung einen angemessenen Teil des Entgelts zurückzubehalten. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht oder nicht in angemessener Frist nach, ist Ingka berechtigt, eine Ersatzvornahme oder -lieferung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Der Austauschanspruch umfasst auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau einer mangelfreien Sache.

## 7. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND VERLETZUNG

Sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung anders geregelt, gewährt die Vereinbarung dem Lieferanten keinerlei stillschweigende oder sonstigen Rechte an den geistigen Eigentumsrechten von Ingka.

Der Lieferant trägt die ausschließliche Verantwortung, wenn Produkte und/oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen und verpflichtet sich, Ingka hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) zu entschädigen und schadlos zu halten, die aufgrund von Ansprüchen oder Verfahren entstanden sind, die Dritte gegen Ingka geltend gemacht oder angestrengt haben, und die auf die Behauptung gestützt werden, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen oder deren Verwendung eine Verletzung von eingetragenen oder nicht eingetragenen, geistigen Eigentumsrechten Dritter (insbesondere von Marken, Urheberrechten, Patenten und Geschmacksmustern) darstelle.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ingka nicht berechtigt, den Namen oder die Marken von Ingka, der Ingka-Gruppe oder Inter IKEA-Gruppe oder das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu Ingka, der Ingka-Gruppe oder der Inter IKEA-Gruppe für Marketing- oder Finanzierungszwecke oder als Referenz in Unternehmenspräsentationen oder Pressemitteilungen zu verwenden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet

"Ingka-Gruppe" alle Unternehmen, die sich direkt und indirekt im Besitz der Ingka Holding B.V. befinden und "Inter IKEA-Gruppe" bezeichnet alle Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz der Inter IKEA Holding B.V. befinden.

## 8. HAFTUNG

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder von ihm zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte Ingka oder Ingka nahestehenden Dritten (insbesondere Mitarbeitern und Kunden) schuldhaft – wenn auch nur leicht fahrlässig – verursachen.

Wird aufgrund eines mangelhaften Produkts und/oder einer mangelhaft erbrachten Dienstleistung gegen gesetzliche oder sonstige Bestimmungen oder Richtlinien, Verkehrsübungen etc. verstoßen, hat der Lieferant Ingka vollumfänglich schadlos zu halten.

## 9. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant verpflichtet sich für sich und in seiner Sphäre tätige Dritte unwiderruflich, über sämtliche ihm von Ingka zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu Ingka bekannt gewordenen Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Know-How („vertrauliche Informationen“) Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Ingka Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen oder für sich selbst oder Dritte zu verwenden.

Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung auf alle Mitarbeiter oder Dritte, die zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, schriftlich überbinden und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Mitarbeiter oder Dritte begrenzen, die für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich sind. Weiters verpflichtet er sich, vertrauliche Informationen nur im notwendigen Ausmaß und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen (a) die dem Lieferant nachweislich bereits vor der Geschäftsbeziehung bekannt waren (b) die der Lieferant nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat (c) die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen allgemein bekannt werden (d) die der Lieferant nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat oder (e) deren Weitergabe zur Erfüllung des Vertrages oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

## 10. VERHALTENSKODEX

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er den „IKEA Way“ zur verantwortungsvollen Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen, Materialien und Komponenten ("IWAY"), wie er auf [www.ingka.com/suppliers](http://www.ingka.com/suppliers) veröffentlicht und zur Verfügung gestellt wird, gelesen und verstanden hat und dass der Lieferant die darin festgelegten Bedingungen einhalten wird. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten das Glossar und die in IWAY verwendeten Begriffe speziell und ausschließlich für IWAY.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Anhang zur Geschäftsethik der Ingka Gruppe, wie er unter [www.ingka.com/suppliers](http://www.ingka.com/suppliers) veröffentlicht und zur Verfügung gestellt wird, einzuhalten.

## **11. AUDITS**

Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal pro Vertragsjahr auf eigene Kosten relevante Aspekte der Geschäftstätigkeit des Lieferanten und dessen Subunternehmer zu prüfen um die ordnungsgemäße Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen zu verifizieren. Diese Auditbestimmung gilt für alle für die Vereinbarung relevanten Geschäftsbereiche des Lieferanten, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, für die von den Parteien besondere Prüfungsbedingungen vereinbart wurden (z.B. IWAY).

Audits können von Ingka und/oder einem von Ingka beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung an den Lieferanten durchgeführt werden. Audits unterliegen den üblichen Geheimhaltungsverpflichtungen, müssen während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden und dürfen die Geschäftstätigkeit des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigen. Zum Zwecke der Durchführung solcher Audits hat der Lieferant Zugang zu relevanten Teilen seiner Räumlichkeiten, Dokumentation und Personal zu gewähren und Ingka bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise zu unterstützen. Ergibt die Prüfung eine wesentliche Abweichung von der Vereinbarung und beschließt Ingka, den Lieferanten aufgrund dessen weiter zu prüfen, so hat Ingka das Recht, eine solche Prüfung auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

## **12. VERSICHERUNG**

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Geschäftsbetrieb während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber angemessen versichert ist und hat dies auf Verlangen nachzuweisen.

## **13. HÖHERE GEWALT**

Jede Partei kann die Vereinbarung oder die betroffene Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen (1) Monat verzögert.

## **14. SUBUNTERNEHMER**

Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu ernennen, sofern der Lieferant Ingka schriftlich darüber informiert. Der Lieferant stellt sicher, dass die

Bestimmungen der Vereinbarung von dem Subunternehmer eingehalten werden. Der Lieferant haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner beauftragten Subunternehmer wie für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Vereinbarung.

## **15. VERSCHIEDENES**

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Änderungen, Ergänzungen oder Verzicht auf eine Bestimmung sind für die Parteien nur dann bindend, wenn sie schriftlich erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind. Unter „Schriftform“ oder „schriftlich“ verstehen diese AEB die Übermittlung per Post oder E-Mail.

Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung einer Bestimmung der Vereinbarung durch die andere Partei ist nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines nachfolgenden Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung auszulegen.

Der Lieferant verzichtet im Voraus auf sein Recht auf Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Ingka ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden solche Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soweit wie möglich entspricht. Kommt eine Einigung darüber nicht oder nicht in angemessener Zeit zustande, gilt eine für Einkäufer branchenübliche Regelung als vereinbart. Existiert keine, gilt die zwingende Rechtslage.

## **16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

Stand: Juni 2025